

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Perspektiven e. V.** und hat seinen Sitz in Wittlich. Er ist eingetragen beim Registergericht Wittlich.

§2 Vereinszweck

1. Perspektiven e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zwecke des Vereins Perspektiven sind

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 (4))
- Förderung von Kunst und Kultur (§52 (5))
- Förderung der Volks- und Berufsbildung (§52 (7))
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§52 (10))
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; (§52 (13))
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§52 (18))
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 (25))

Um diese Förderzwecke zu realisieren arbeitet Perspektiven e.V. nach einem systemischen, multidimensionalen Mehr-Ebenen- Ansatz. Diese ressourcen – und lösungsorientierte Form der Arbeit hat das inklusive, interkulturelle und intergenerative Zusammenleben aller Menschen im Gesamtblick, bindet die berufliche und persönliche Selbstermächtigung von Menschen mit Migrationsgeschichte, von Senior*innen und anderen Menschen mit Benachteiligungen zur selbstständigen Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft mit ein, fördert damit Toleranz und Zusammenhalt aller Kulturen und Religionen sowie die verstärkt das Bürgerschaftliche Engagements zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung. Ziel ist Förderung des demokratischen Zusammenlebens auf Grundlage eines Inklusionskonzeptes, das die Toleranz und den Zusammenhalt vielfältiger Menschen unter Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) stärkt, dazu beiträgt Zugangshürden auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene abzubauen und Diskriminierung entgegenzutreten. In diesem Sinne verfolgt der Verein Perspektiven den Zweck, für die Mechanismen von Diskriminierung zu sensibilisieren und sie langfristig abzubauen, sodass im horizontalen Ansatz der Antidiskriminierungsarbeit ein wichtiger Beitrag zur

Schaffung von Chancengleichheit und zur selbstbestimmten Entwicklung und Teilhabe aller Menschen geleistet wird. Der Verein möchte darauf hinwirken, dass sowohl Einzelpersonen, als auch kommunale Gebietskörperschaften, Initiativen, Vereine, Unternehmen, Organisationen, Medien und öffentliche Einrichtungen ein Netzwerk für Vielfalt aufbauen und Schulungsprogramme gegen Diskriminierung entwickeln, die Prozesse der Sensibilisierung und Prävention implementieren. Die Sichtbarmachung der Potenziale von Diversität und die positive Gestaltung einer vielfältigen Gesellschaft sind explizite Bestandteile dieses Zweckes

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Einrichtung einer digitale und analogen Anlauf- und Netzwerkstelle für Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, in der Menschen qualifizierte, unabhängige und kostenfreie Beratung und Unterstützung erhalten.
- bedarfsorientierte haupt- und ehrenamtliche Beratung in sozialen Fragen und strukturierte Unterstützung für die diversen Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen) oder durch die konkrete und problembezogene Vermittlung im Netzwerk,
- die Durchführung digitaler und analoger Projekte inklusiver, intergenerativer wie interkultureller Bildungs- und Kulturarbeit, wie z.B. Podcasts, künstlerische Videoportraits, Erzählalons, Buchprojekt, „Wohnzimmer“-konzerte in den „Frei*Räumen“, Kinokooperationen u v.a. oder das partizipative Puppentheater, welches die Vereinszwecke in Zusammenarbeit verschiedener Generationen und Kulturen, Sprachförderung und Bildung in besonderer inklusiver Weise umsetzt.
- die Schaffung offener, zentraler Räume der Begegnung, als Form des offenen, niedrigschwelligen Zugangs ohne Konsum, mit dem Schwerpunkt auf Begegnung, Bildung, Beteiligung und Qualifizierung;
- das Angebot einer offenen, dezentrale interkulturellen Kunst- und Kulturbühne in der Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartner*innen
- mehrsprachiges Coaching und Begleitung von potentiell gründungswilligen Menschen mit Migrationsgeschichte zur Verbesserung ihrer diesbezüglichen Kompetenzen und Vermittlung von Wissen. Damit sollen die Menschen befähigt werden, leichteren Zugang zu bestehenden professionellen Gründungsberatungen der Verwaltung, Agentur für Arbeit oder Kammern zu finden.
- durch Netzwerkarbeit mit anderen im Landkreis Bernkastel-Wittlich und darüber hinaus tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Forschung, die vergleichbare Ziele verfolgen und strukturiert zusammenarbeiten;
- Einwirkung auf die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch innovative Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Podcasts, Videoportraits und Social-Media-Kampagnen, Lesungen, Konzerte, Kulturfeste u.a. mit dem Ziel der positiven Beeinflussung und dem Entgegenwirken gegen Diskriminierung, insbesondere in den Formen Rassismus, Antisemitismus und Mobbing auf allen Ebenen,

- Anregung von Politik und Verwaltung zu inklusivem Handeln, sowie fachlicher Beratung und Unterstützung derselben bei der kultur- und identitätssensiblen, gendersensiblen wie alterssensiblen Planung und Durchsetzung didaktischer Angebote in diesem Bereich,
- Einforderung verantwortlichen Handelns der Wirtschaft und der Medien gegenüber vulnerablen Zielgruppen,
- Erstellung und Herausgabe mehrsprachiges Material wie Bücher, Flyer, Broschüren, Erklärvideos, Podcasts oder Videobeiträgen,
- Das Angebot digitaler wie analoger Workshops und Seminare oder andere Fortbildungsveranstaltungen oder im Netzwerk mit Kooperationspartner*innen, vor allem für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Selbstermächtigung und Diskriminierung.
- Beiträge zur nachhaltigen Verständigung von Völkern, auf der Basis der persönlichen Verbindungen der Vereinsmitglieder in verschiedene Staaten dieser. Dies wird erreicht durch Projekte in Deutschland oder im Ausland, Beteiligung an Aktivitäten der Städtepartnerschaften oder die Übernahme von Lern- und Bildungspatenschaften, die der Grundhaltung des Vereins entsprechen. Dies könnten z.B. Austauschangebote für Berufspraktika oder für Kunst und Kultur, oder soziale Projekte wie z. B. für Teenagermütter in Muhanga (Rwanda) sein.

§3 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gleicher Art verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Toleranz und Völkerverständigung oder der Volks- und Berufsbildung
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins Perspektiven e. V. kann jede natürliche Person sein. Juristische Personen können im Verein als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe hierfür mitzuteilen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben und sind zum 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Höhe von Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder und juristische Personen richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer*in sowie bis zu vier aber mindestens zwei Beisitzer*innen.
 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/ in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Unterschriften im Außenverhältnis müssen von mindestens zwei dieser Personen geleistet werden. Für das Innenverhältnis sowie für Förderanträge können Handlungsvollmachten für Geschäftsführung oder andere Ressorts durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Vorstand wird von den Mitgliedern durch Präsenzveranstaltung, Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in wählen.

5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von sieben Wochentagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende*n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von der/dem Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte die/der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seiner/seinem Vertreter*in der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen und elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen, nachgewiesenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verein außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer*innen können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die es selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihr/ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Haushaltsplanes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse/Expert*innen, Gremien oder Kompetenzteams einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen die Gremien zu hören.
11. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen/eine Geschäftsführer*in anstellen. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre/seine Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl *oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen* Gebrauch machen (siehe Onlinemitgliederversammlung).

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt die/der Kassierer*in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, die/der Geschäftsführer*in den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorstandsvorsitzenden durchgeführt. Ist dieser nicht anwesend, von ihrem/seinem Vertreter*in oder, wenn auch diese/r nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen.
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand beschließt in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§10 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Ausschusssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Für Online-Versammlungen ist ebenfalls eine Niederschrift zu erstellen
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von der/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter*in, Niederschriften von Ausschusssitzungen von der/von dem Protokollführer*in und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von der/von dem Protokollführer*in und von der/von dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§11 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§12 Auflösung sowie Beendigung aus anderen Gründen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und ihr(e)/sein (e) Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Verabschiedet am im Rahmen der Gründungsversammlung am 29.03.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder s. Protokoll der Gründungsversammlung